DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
DEUTSCHER AMATEUR-POKAL MÄNNER 2023 (2022/2023)

A. Allgemeine Bestimmungen 2

1. Hygienemaßnahmen 2
2. Satzung, Ordnungen, Richtlinien, Regeln 2
3. Ahndung von Verstößen 2
4. Meldefrist, Teilnahmeberechtigung, Meldeverzicht 2
5. Rückzug, Nichtantreten, Spielabsage 3

B. Spieltechnische Bestimmungen 3

5. Geschäftsstelle, Spielleitung und Kommunikation 3
6. Wettkampfbereich/Hallen 3
7. Hallensprecher*in 4
8. Öffentliche Zeitmessanlage 4
9. Schiedsrichter*in, Zeitnehmer*in, Sekretär*in und Spielaufsicht/Technische Delegierte 4
10. Spielkleidung 5
11. Spielbericht /Spielausweise 5
12. Absetzung, Verlegung, Nichtaustragung von Spielen und problematische Straßenverhältnisse 6
13. Ordnungs- und Sanitätsdienst 7

C. Spielmodalitäten 7

15. Spielmodus 7
16. Spieltage, Anwurfzeiten 7

D. Wirtschaftliche Bestimmungen 9

17. Teilnahmegebühr 9
18. Zahlung von Beiträgen, Gebühren, Strafen u.ä. 9
19. Kostenregelung 9
20. Zusätzliche Bestimmungen zum Final 4 10
21. Kostenerstattung für SR, Z/S, SR-Coach, Spielaufsicht und Technische Delegierte 10
22. Freier Eintritt (gültig in der Hauptrunde und im Viertelfinale) 11
23. Abrechnung bei Neuansetzungen, Wiederholungsspielen und Entscheidungsspielen 11
24. Sonstiges 11

E. Gebühren- und Bußgeldkatalog 12

Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Hygienemaßnahmen

Aufgrund der Corona-Pandemie hat jedes Bundesland eine Corona-Schutzverordnung erlassen, die fortlaufend aktualisiert werden. Die darin enthaltenen Vorgaben sind einzuhalten und umzusetzen. Die nachfolgenden Regelungen gelten nur unter dem Vorbehalt der Erfüllung der Verordnungen oder weiterer behördlicher Auflagen.

Der Heimverein/ Ausrichter ist für die Umsetzung und Einhaltung der Hygienevorschriften verantwortlich. Der Deutsche Handballbund (DHB) kann bei Bedarf ein verbindliches Testkonzept einführen, das Teil der DfB ist.

Positiv getestete Spielbeteiligte sind nicht teilnahmeberechtigt.

2. Satzung, Ordnungen, Richtlinien, Regeln

Es gelten Satzung, Ordnungen und Richtlinien (siehe hier insbesondere: Spielordnung (Stand: 30.10.2022), Rechtsordnung (Stand: 15.05.2022), Werbeordnung (Stand: 30.10.2022) Doping-Ordnung (Stand: 26.08.2021) und die Richtlinien für Spielstätten/Hallenstandards und Z/S des DHB). Diese sind Grundlage für die Durchführung der Spiele um die Deutsche Amateur-Pokalmeisterschaft (DAP).

Die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des DHB sowie diese Durchführungsbestimmungen werden von Vereinen und Spielern mit der Teilnahme an diesem Wettbewerb als verbindlich anerkannt. Sie gelten auch für die Offiziellen im Sinne der Regel 4:2. Für Offizielle, die nicht Mitglied eines handballspielenden Vereins sind, haftet der Verein, der sie eingesetzt hat.

Gespielt wird nach den DHB-Zusatzbestimmungen zu den internationalen Hallenhandball-Regeln in der zurzeit gültigen Fassung vom 01.07.2022 sowie den Kommentaren, Erläuterungen und dem Auswechselraum-Reglement der IHF.

3. Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen Satzung, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen werden nach den Bestimmungen der Rechtsordnung (RO) des DHB geahndet (s. u. a. § 25 Abs. 1 RO und Abschnitt V.).

4. Meldefrist, Teilnahmeberechtigung, Meldeverzicht

An den Spielen um die Deutsche Amateur-Pokalmeisterschaft der Männer können nur Mannschaften teilnehmen, die im Kalenderjahr 2022 als LV-Pokalsieger oder als Zweitplatzierter (nur wenn eine II. Mannschaft oder ein Aufsteiger in die 3. Liga Pokalsieger ist) im LV-Pokalwettbewerb ermittelt wurden. Sie dürfen im Spieljahr 2022/2023 NICHT der 3. Liga angehören. Außerdem kann keine Mannschaft eines Vereins gemeldet werden, die bereits mit einem weiteren Team in der Handball-Bundesliga (1. und 2. Liga) vertreten ist. Jeder Landesverband (LV) kann EINEN Teilnehmer melden. Die Mannschaften aus den einzelnen Landesverbänden, die das Spielrecht für die Teilnahme an der Deutschen Amateur-Pokalmeisterschaft erworben haben, müssen ihre Teilnahme bis zum festgelegten Meldetermin (23. Dezember 2022 (Ausschlussfrist!)) dem DHB durch die Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person bestätigen. Die gemeldeten Vereine sind verpflichtet, an der Pokalmeisterschaft teilzunehmen,

zu den ausgelosten/angesetzten Spielen anzutreten, sowie alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem DHB und den anderen Vereinen zu erfüllen.

5. Rückzug, Nichtantreten, Spielabsage

Wird eine Mannschaft aus der Pokalserie zurückgezogen, ein Spiel abgesagt oder tritt eine Mannschaft aus eigenem Verschulden nicht an, ist ihr Verein verpflichtet, neben dem auszustellenden Bescheid für den entstandenen Schaden der Kosten für Hallenmiete, Programmhefte, Eintrittskarten und Werbung aufzukommen. Angefallene Kosten für Schiedsrichter*innen (SR), Zeitnehmer*in und Sekretär*in (Z/S) oder ggf. Technische Delegierte sind bei einem Schadenersatzanspruch ebenfalls zu erstatten.

B. Spieltechnische Bestimmungen

5. Geschäftsstelle, Spielleitung und Kommunikation

5.1 Anschrift der Geschäftsstelle:

Deutscher Handballbund e.V. Melanie Prell	Strobelallee 56 44139 Dortmund	T: 0231/91191-16 M: melanie.prell@dhb.de

5.2 Die spieltechnische Leitung der Spiele obliegt der Spielkommission Dritte Liga.

Spielleitende Stelle:

Andreas Tiemann	M: 0170/3141899 E: andreas.tiemann@dhb.de

Im Falle der Verhinderung übernimmt Sabine Schreiner-Marr (sabine.schreiner-marr@dhb.de, Tel.: 0176/21780922) die Vertretung.

5.3 Der Versand von offiziellen Informationen und Bescheiden erfolgt elektronisch per E-Mail. Dazu hat jeder am Spielbetrieb teilnehmende Verein im Rahmen des Meldebogens einen Ansprechpartner inkl. E-Mail-Adresse und Telefonnummer anzugeben.

6. Wettkampfbereich/Hallen

6.1 Wettkampfbereich sind Spielfläche gemäß Regel-Figur 1b incl. Abbildungen und der Zuschauerbereich. Wettkampfstätte ist die gesamte Sporthalle.

6.2 Für die ordnungsgemäße Anmietung der Hallen sind die Heimvereine verantwortlich; sie haften dafür, dass die Richtlinie für Spielstätten/ Hallenstandards DHB Spielbetrieb vollumfänglich eingehalten wird. Alle Sicherheitszonen sind durch vom Heimverein abzustellende und kenntlich gemachte Ordner zu überwachen.

6.3 Für die Sportstätten/ Hallen müssen Hallenabnahmeberichte unter Federführung des Verantwortlichen Spieltechnikers des zuständigen Landesverbandes bis spätestens 15. Januar 2023 angefertigt werden, soweit dies vom Landesverband bislang noch nicht geschehen ist.

6.4 Falls die Hallen bei Spielen gegenüber dem Hallenabnahmebericht Veränderungen aufweisen und kein neuer Hallenabnahmebericht eingereicht wurde, sind Geldbußen gemäß § 25 Abs. 1 Abs. 6. RO zu verhängen. Falls ein Spiel nicht ausgetragen werden kann, weil Spielfläche und Tore nicht in einen der Regel 1b entsprechenden Zustand versetzt werden konnten, ist Spielverlust gemäß § 50 Abs. 1 Buchst. b) SpO und Geldbuße gemäß § 25 Abs. 1, Abs. 6 SpO auszusprechen..

6.5 Die Spiele dürfen nur in Sporthallen ausgetragen werden, in denen die Benutzung von Haftmitteln zugelassen ist. Sofern Sporthallen nur für bestimmte Haftmittel zugelassen sind, ist dieses Haftmittel vom Heimverein auch dem Gastverein zur Verfügung zu stellen; die Verwendung anderer Haftmittel ist dann nicht gestattet. Haftmitteldepots sind nur an den Schuhen erlaubt. Nicht erlaubt sind Depots an den Händen/ Unterarmen/ Knien oder anderen Körperregionen.

7. Hallensprecher*in

Der/ Die Hallensprecher*in darf nicht im Bereich des Kampfgerichts und der Auswechselbänke Platz nehmen. Die Äußerungen haben sich auf die für alle Beteiligten (Spieler, SR, Offizielle, Presse, Zuschauer*innen, usw.) notwendigen und gewünschten sachlichen Informationen (Nennung der Torschützen, aktueller Spielstand, Resultate anderer Spiele, Hinweise auf organisatorische Abläufe vor Ort, Vereinsveranstaltungen, Auswärtsspiele, Mitfahrgelegenheiten, Werbedurchsagen, etc.) zu beschränken. Unerwünscht sind jegliche Äußerungen und Kommentare zu Schiedsrichterentscheidungen, zum Verhalten und zu den Leistungen einzelner Spieler, unangemessen aufputschende und anfeuernde Äußerungen, sowie Musikeinspielungen (u.a. Fanfaren, Trompetensoli, etc.) während des laufenden Spieles. Die Missachtung dieser Vorgaben, unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten können zur Ablösung durch die SR und mit einer Bestrafung gemäß § 25 Abs. 4 RO in Höhe von bis zu 5 000,00 € geahndet werden.

8. Öffentliche Zeitmessanlage

Es muss eine der Regel entsprechende öffentliche Zeitmessanlage vorhanden sein, die vom Kampfgericht aus ohne Sichtbehinderung eingesehen und vom Zeitnehmer bedient werden kann. Die Uhr muss vorwärtslaufen und mit dem Anpfiff in der zweiten Halbzeit bei 30:00 weiterlaufen. Zusätzlich hat der Heimverein am Kampfgericht eine Tischstoppuhr mit einem Durchmesser von mindestens 21 cm oder einen Handball-Timer bereitzuhalten.

9. Schiedsrichter*in, Zeitnehmer*in, Sekretär*in und Spielaufsicht/Technische Delegierte

9.1 Die Ansetzung der SR erfolgt durch den/die zuständige/n Ansetzer*in. Er/Sie kann diese Aufgabe bei Bedarf an eine/n LV-Schiedsrichterwart*in delegieren. Einsprüche gegen SR-Ansetzungen sind unzulässig. Es werden neutrale Z/S durch die zuständigen DHB-Ansetzer*innen eingeteilt.

9.2 Im Falle von § 77 Abs. 2 SpO (Ausbleiben der angesetzten SR) müssen sich die Mannschaften auf ein SR-Gespann oder eine/n SR einigen, für den/die mindestens die Berechtigung vorliegt, Spiele der Männer- oder Frauen-Oberligen zu leiten.

9.3 Die Heimvereine sind verpflichtet, für die SR einen abschließbaren Umkleideraum mit Tisch und Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.

9.4 Bei Ausbleiben von angesetztem neutralen Z/S soll der Heimverein einen Ersatz (SR oder geprüfte Z/S) stellen, der Gastverein kann eine/n Sekretär*in benennen. Ansonsten entscheiden die SR über

die Besetzung der Funktion von Z/S.

9.5 SR und Z/S erhalten eine Kostenerstattung gemäß diesen Durchführungsbestimmungen.

9.6 Die Kosten von SR, Z/S und technische Delegierte sind vom Heimverein innerhalb von 5 Werktagen nach Rechnungsstellung per Banküberweisung zu zahlen.

9.7 Bei Ansetzungszeiten ab 20:00 Uhr und einer Anfahrt von mehr als 300 km einfacher Fahrtstrecke gilt eine Übernachtung generell als genehmigt. Sofern eine Übernachtung gewünscht wird, ist dies rechtzeitig vor dem Spiel mitzuteilen. Die Übernachtung ist ferner ohne Genehmigung zulässig, wenn die Witterungsverhältnisse die Rückreise nicht zulassen.

9.8 Die Spielleitende Stelle kann grundsätzlich Spielaufsichten/Technische Delegierte zu bestimmten Spielen ansetzen. Mit der Ansetzung ist festzulegen und ggf. zu begründen, wer die Kosten dafür zu tragen hat.

10. Spielkleidung

Die Mannschaften müssen in der von ihnen gemeldeten Spielkleidung antreten. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein (zweitgenannte Verein) verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. Über die Notwendigkeit eines Wechsels der Spielkleidung entscheiden die SR. Auf Regel 17:13 wird hingewiesen. Außerdem dürfen die Offiziellen einer Mannschaft keine Spielkleidung tragen, die zu einer Verwechslung mit den Feldspielern der gegnerischen Mannschaft führen können (Auswechselreglement Ziffer 3, IHF-Regeln). Darüber hinaus hat jede Mannschaft ein Überziehleibchen, in der Farbe identisch mit dem Torhüter-Trikot, mitzuführen.

11. Spielbericht /Spielausweise

11.1 Für die Abwicklung des Spielbetriebs wird der elektronische Spielbericht (EMR) von Sportradar eingesetzt.

11.2 Beim Online-Betrieb wird der Spielbericht direkt aus dem Sportradar-Programm versandt. Sollte es keine Onlineverbindung zum Versand des Spielberichtes aus Sportradar geben, ist der Spielbericht als elektronisches Dokument per Mail an die Spielleitende Stelle und den SR-Ansetzer zu versenden. Verantwortlich hierfür ist der/die Sekretär*in. Nach Abschluss eines Spiels nimmt der/die Sekretär*in das Spiel als Download auf einem USB-Stick mit nach Hause.

11.3 Der ausrichtende Verein stellt sicher, dass Z/S 60 Minuten vor Spielbeginn die notwendige Hardware einschließlich zugehöriger Datenverbindung zur Verfügung stehen. Für die Richtigkeit der Angaben bezüglich der Spieler und Mannschaftsoffiziellen sind ausschließlich die jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen zuständig.

11.4 Die digitale Unterschrift (PIN-Nr.) zur Kenntnisnahme des elektronischen Spielberichts hat durch je eine/n Offizielle/n der beiden beteiligten Mannschaften in Anwesenheit der SR bis spätestens 15 Minuten nach Spielende zu erfolgen.

11.5 Falls der elektronische Spielbericht nicht verwendet werden kann (technische Probleme, für den EMR geschulte Z/S stehen nicht zur Verfügung, etc.):

Es ist ein Spielprotokoll in Papierform zu verwenden (Download online). Die Spielernamen sind nach den Trikotnummern aufsteigend, sowie das Geburtsdatum vollständig in die zutreffende Spalte des Spielberichts einzutragen.

Spätestens 15 Minuten nach Spielende ist der Spielbericht von den Beteiligten (Mannschaftsverantwortliche/r oder Offizielle/r) unaufgefordert im Beisein von Z/S und ggf. Technische Delegierte zu unterzeichnen. Der Spielbericht ist von dem/ der erstgenannten SR digital der Spielleitenden Stelle zuzustellen.

11.6 Zwei den Regeln entsprechende Spielbälle sind den SR vor Spielbeginn vorzulegen. Außerdem ist der Heimverein dafür verantwortlich, dass rechtzeitig vor Spielbeginn Zeitstrafenvordrucke, weiße Karten für verletzte Spieler in ausreichender Anzahl und die notwendigen Aufstellvorrichtungen für die Grüne Karte und für die Zeitstrafen-/Verletztenkartenvordrucke zur Verfügung stehen.

11.7 Der Heimverein ist verpflichtet, im Rahmen der technischen Besprechung jeweils drei Grüne Karten im DIN-A-5-Format, nummeriert mit 1, 2 und 3, zur Beantragung des Team-Time-Outs für beide Mannschaften vorzulegen.

11.8 Verantwortlich für die gesamte spieltechnische Abwicklung sind die SR. Disqualifikationen sind im Spielbericht mit Regelbezug zu vermerken. Darüber hinaus sind die SR verpflichtet, den Sachverhalt konkret zu beschreiben, der zur Disqualifikation geführt hat. Die SR haben die Eintragungen von Z/S überprüfen und, falls sie fehlen, einen Vermerk im Spielbericht aufzunehmen.

11.9 **Der gesamte Spielerkader ist in der FMP durch den jeweiligen Verein bis zum 13.01.2023 anzulegen und die Spielausweise sind in per Mail als eine PDF-Datei (leserlich) der DHB-Geschäftsstelle (sportradar@dhb.de) vorzulegen.**

11.10 Änderungen während der Saison erfolgen auf dem gleichen Weg und sind jeweils spätestens am **Freitag um 12 Uhr** vor dem betreffenden Spieltag per Mail an den DHB (sportradar@dhb.de) mitzuteilen.

11.11 Die Vereine sind verantwortlich, dass die Spielerliste in der FMP aktuell gehalten wird und die gemeldeten Spieler auch spiel- und teilnahmeberechtigt sind.

11.12 Trainer*innen gehören ebenfalls zum Kader und sind bei Veränderungen (z.B. Entlassung usw.) zu melden und in der FMP entsprechend zu aktualisieren.

11.13 Kann eine Spielberechtigung beim Spiel nicht vorgelegt werden, ist diese innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel unaufgefordert der Spielleitenden Stelle und der Geschäftsstelle (sportradar@dhb.de) in digitaler Form (PDF-Datei) vorzulegen.

12. Absetzung, Verlegung, Nichtaustragung von Spielen und problematische Straßenverhältnisse

12.1 Über Spielabsetzungen und Spielverlegungen entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle. Spiele im Rahmen der Deutschen Amateur-Pokalmeisterschaft genießen Priorität gegenüber landesverbandsinternen Ansetzungen am gleichen Wochenende. Diese Spiele sind auf Antrag der betroffenen Vereine von der Spielleitenden Stellen der Landesverbände abzusetzen/ zu verlegen.

12.2 Sollen Spiele aufgrund vereinsexterner Vorgaben verlegt werden, sind den Spielverlegungsanträgen entsprechende Bescheinigungen beizufügen.

12.3 Unbeschadet von § 82 Abs. 1 letzter Satz SpO ist bei Spielverlegungsanträgen gem. § 82 Abs. 6 SpO eine Kopie des offiziellen Einladungsschreibens des Verbandes vorzulegen.

12.4 Bei der Beförderung von Mannschaften mit folgenden Verkehrsmitteln soll die Spielleitende Stelle davon ausgehen, dass keine Schuldhaftigkeit im Sinne von § 50 Abs. 1c SpO vorgelegen hat, wenn

das Spiel wegen Ausfall dieses Beförderungsmittels nicht ausgetragen werden konnte: Flug-/Fahrplanmäßige Verbindungen mit Flugzeug, Bahn und/oder ÖPNV. Dennoch sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um rechtzeitig den Spielort zu erreichen.

12.5 Die Benutzung privateigener Kfz erfolgt in allen Fällen auf eigenes Risiko. Bei Ausfall dieses Transportmittels soll die Spielleitende Stelle keinen besonderen Umstand gemäß § 47 SpO annehmen.

12.6 Bei problematischen Straßenverhältnissen (Witterungseinflüsse, Fahrverbot, Autobahnsperren, usw.) haben Vereine und SR sofort nach bekannt werden alle Anstrengungen zu unternehmen, um mit Verkehrsmitteln zum Spielort zu kommen, die in Abs. 12.4. aufgeführt sind. Sollte ein rechtzeitiges Erreichen des Spielortes trotzdem nicht möglich sein, ist die Spielleitende Stelle und der Heimverein unverzüglich zu verständigen.

13. Ordnungs- und Sanitätsdienst

Die Heimvereine sind verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienstdienst zu sorgen sowie zwei mindestens 14 Jahre alte Personen als „Wischer*in“ abzustellen, die für die sichere Beschaffenheit des Hallenbodens während des Spieles verantwortlich sind. Die SR führen vor Spielbeginn eine Anwesenheitskontrolle durch und vermerken mögliche Mängel auf dem Spielbericht.

C. Spielmodalitäten

15. Spielmodus

Die Spiele, bis auf das Final 4, werden gemäß § 45 Absatz 5 SpO in Verbindung mit IHF-Regel 2:2 als Einzelspiele ausgetragen. Die von den Landesverbänden bis zu 22 gemeldeten Mannschaften spielen bei Bedarf in geografisch zugeordneten Qualifikationsspielen die 16 Mannschaften für die erste Hauptrunde aus.

Das Heimrecht in der Hauptrunde ergibt sich aus der Auslosung: der erstgenannte Verein hat Heimrecht.

Das Heimrecht liegt im Viertelfinale bei der erstgenannten Mannschaft, sofern beide beteiligten Vereine in der Hauptrunde ein Heimspiel oder ein Auswärtsspiel ausgetragen haben.
Das Heimrecht liegt bei der zweitgenannten Mannschaft, sofern sie in der Hauptrunde ein Auswärtsspiel bestreiten musste, während die erstgenannte Mannschaft in der Hauptrunde ein Heimspiel austragen konnte.
Die beiden Finalisten des Final 4 qualifizieren sich für den DHB-Pokal der Männer und nehmen automatisch an der Hauptrunde teil.

16. Spieltage, Anwurfzeiten

15.1 Spieltage

a) Hauptrunde (sofern notwendig): 28./29.01.2023

b) Viertelfinale: 25./26.02.2023

c) Final 4: 03.-04.06.2023

15.2 Die Anwurfzeit darf bei der Hauptrunde und dem Viertelfinale

an Samstagen	nicht vor 15.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr
an Sonntagen/Feiertagen	nicht vor 13.00 Uhr und nicht nach 17.00 Uhr
an Sonntagen vor einem Feiertag	nicht vor 13.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr
an Werktagen	nicht vor 19.00 Uhr und nicht nach 20.30 Uhr

festgelegt werden.

15.3 Bei Zustimmung der Spielleitenden Stelle und dem Einverständnis aller betroffenen Vereine sowie des/der Schiedsrichteransetzer*in kann von den vorgegebenen Zeiten abgewichen werden. Die Anwurfzeiten der Halbfinalspiele und des Endspieles werden von der zuständigen Spielleitenden Stelle festgelegt.

15.4 Den Mannschaften muss die Spielfläche mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn zur Vorbereitung zur Verfügung stehen. Bei Bedarf ist dies für die Mannschaften auch in der Halbzeitpause zu gewährleisten (Hinweis auf Unfallgefahr durch spielende Kinder auf der Spielfläche).

15.5 Beide SR, Z/S, beide Mannschaftsverantwortlichen und – soweit angesetzt – der Technische Delegierte führen in einer Technischen Besprechung, ausgehend von der Schiedsrichterkabine, 60 Minuten vor Spielbeginn die Kontrollen nach den Regeln 3:3, 4.7 – 4:9 und 17:3 sowie §§ 56 und 81 SpO durch und veranlassen die Behebung möglicher Mängel.
Die Technische Besprechung hat folgende Inhalte:

- Ausrüstung der Spieler/Trikotabgleich bzgl. Farben
- Vorlage der Spielerliste und ggf. der Spielausweise (§ 81 SpO DHB)
- Ist zu erwarten, dass Spieler und/oder Offizielle nachgemeldet werden?
- Vorlage der zwei TTO-Karten-Set´s durch den Heimverein und Hinweise zum Team-Time-out
- Ablauf der Einlaufprozedur (Verlassen der Spielfläche, Einlaufen beider Mannschaften und der SR, Spielervorstellung, Ehrungen, Gedenkminute etc.)
- Genaue Anwurfzeit und Länge der Halbzeitpause
- Regel 17:4 (Losen)
- Funktion der Zeitmessanlage
- Einhalten des Auswechselreglements/Coachingzone
- Sicherheitsbelange/Anzahl und Position der Ordnungskräfte
- Wischer*innen: Anzahl und Positionen
- Verfügbarkeit aller Unterlagen (Zeitstrafenvordrucke, Schreibzeug, Tisch-Stoppuhr,...) für Z/S
- Sonstiges

15.6 Die Vereine sind verpflichtet, Spiele zusätzlich an Wochentagen auszutragen, sofern dies zu ordnungsgemäßer und termingerechter Abwicklung der Pokalmeisterschaft erforderlich ist.

15.7 Für Rechtsbehelfe und Streitfragen, die sich aus den Spielen ergeben, ist als erste Rechtsinstanz das Bundessportgericht – 1. Kammer - und als Revisionsinstanz das Bundesgericht des DHB zuständig. Beide Gerichte sind über die DHB-Geschäftsstelle via E-Mail an info@dhb.de erreichbar.

D. Wirtschaftliche Bestimmungen

17. Teilnahmegebühr

Von den teilnehmenden Mannschaften werden folgende Teilnahmegebühren erhoben: 200,00 €.

18. Zahlung von Beiträgen, Gebühren, Strafen u.ä.

Die Vereine sind verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Deutschen Amateur-Pokalmeisterschaft stehenden Geldforderungen (z.B. Strafen, Gebühren, Kostenausgleich, sonstige Forderungen) bei Fälligkeit auf Konten des DHB zu überweisen. Die Kontoverbindung ist auf der DHB Webseite unter Downloads zu finden.

19. Kostenregelung

19.1 Spiele der Hauptrunde und Viertelfinale

Der Heimverein besitzt sämtliche Catering- und Sponsorenrechte. Anfallende Übernachtungskosten trägt der jeweilige Verein selbst. Eine verbleibende Unterdeckung geht zu Lasten des Heimvereins.

Die Spielabrechnung erfolgt in Anlehnung an die derzeit gültigen Regelungen im DHB-Pokal:

Von den Nettoeinnahmen aus dem Kartenverkauf (abzgl. Umsatzsteuer) werden nach Abzug folgender Kosten, die Einnahmen zu gleichen Teilen zwischen den beteiligten Vereinen geteilt.

Abzugsfähig sind:

- Hallenmiete in Höhe der tatsächlichen Mietkosten (lt. Beleg), allerdings begrenzt auf bis zu 10 % des Bruttoumsatzes nach Abzug der Umsatzsteuer (7 %),
- SR-Kosten (lt. Beleg),
- Delegierten-, Z/S-Kosten (lt. Beleg),

Die Belege sind den (Mannschafts-) Verantwortlichen beider Vereine und falls angesetzt, der Spielaufsicht bzw. Technische Delegierte, vor Spielbeginn in Kopie zu übergeben/ vorzulegen.

Die Heimvereine sind verpflichtet, die Abrechnungen unmittelbar nach dem Spiel wahrheitsgetreu vorzunehmen. Für die Abrechnung der Spiele stellt der DHB gesonderte Vordrucke zur Verfügung. Pokalspiele sind als alleinige Veranstaltungen durchzuführen, Koppelungen mit anderen Spielen sind nicht gestattet.

Der Heimverein hat dem Gastverein und auf Anforderung der Spielleitenden Stelle bei der Abrechnung den Druckauftrag für den Kartensatz mit der Anzahl der gedruckten Karten und auf Verlangen den Restbestand der nicht verkauften Karten vorzulegen.

Gegen Vereine, die eine Abrechnung nicht, unvollständig oder mit falschen Angaben vornehmen, wird ein Verfahren beim Bundessportgericht zwecks Bestrafung nach § 3 RO eingeleitet. Diese Vereine haften auch für die finanziellen Nachteile, die hierdurch den beteiligten Vereinen entstehen. Innerhalb von 14 Tagen nach dem Spiel bzw. nach Vorlage der Abrechnung durch den Heimverein sind die entsprechenden Beträge durch die beteiligten Vereine zu überweisen, sofern nicht bereits am Spieltag „vor Ort“ die Spielabrechnung komplett erledigt wurde.

Ebenfalls innerhalb von 14 Tagen nach dem Spiel sind der Spielleitenden Stelle Kopien der Abrechnungen der einzelnen Spiele und der einzelnen Belege vorzulegen. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Heimverein.

19.2 Eintrittskarten (mit Ausnahme des Final 4)

Für jeden Gastverein sind jeweils 10 % der Hallenplatzkapazität (10 % der Sitzplätze und 10 % der Stehplätze) zu reservieren. Der Gastverein hat dieses Kontingent oder Teile davon spätestens am dritten Werktag vor dem Spiel schriftlich oder E-Mail verbindlich abzurufen und die Kostenübernahme zu erklären, ansonsten erlischt dieser Anspruch.

Dauerkarten der Meisterschaftsspiele haben keine Gültigkeit. Die Vergabe von Freikarten ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen kann eine individuelle Absprache mit dem Gastverein getroffen werden. Die Eintrittskarten sind vom Heimverein zu stellen.

19.3 Mindest-Eintrittspreise für alle Spiele :

Sitzplatz

7,00 € Erwachsene

4,00 € (Schüler*innen ab 14 Jahre)

Stehplatz (wenn keine Sitzplätze mehr vorhanden)

5,00 € Erwachsene

3,00 € (Schüler*innen ab 14 Jahre)

20. Zusätzliche Bestimmungen zum Final 4

20.1 Veranstalter des Final 4 ist der DHB. Die Halle muss werbefrei gehalten werden. Etwaige Sponsoren und das Anbringen von Werbung müssen vorab mit dem DHB abgesprochen werden.

20.2 Jeder Teilnehmer am DAP erklärt sich mit seiner Meldung einverstanden, dass er im Falle einer Teilnahme am Final 4, das Turnier ausrichten würde. Hallenzeiten sind rechtzeitig zu reservieren. Der Ausrichter wird auf Vorschlag der Spielkommission 3. Liga durch den DHB-Vorstand bestimmt.

20.3 Von den Gesamteinnahmen aus dem Kartenverkauf sind, nach Abzug der gesetzlichen Mehrwertsteuer, an den DHB 10 % (Organisationspauschale) abzuführen. Der Ausrichter übernimmt die Kosten der angesetzten SR, Z/S und Technische Delegierte. Die übrigen Einnahmen verbleiben beim Ausrichter.

Teilnehmer und Offizielle sind durch den Ausrichter kostenfrei zu verpflegen. Die Abrechnung durch den Ausrichter muss innerhalb von zehn Werktagen nach der Veranstaltung an den DHB und die beteiligten Vereine erfolgen.

20.4 Jeder Final 4 Teilnehmer erhält je 20 Freikarten und ein Kontingent von bis zu 10 % der Hallenkapazität (10 % der Sitzplätze und 10 % der Stehplätze) weiteren Karten gegen Entgelt zum Verkauf zur Verfügung gestellt. Dieses Kontigent ist bis zum 15.05.2023 beim Ausrichter abzurufen, sonst geht es in den freien Verkauf.

20.5 Die Teilnahme an der Siegerehrung ist verpflichtend. Der DHB setzt für den Sieger ein Preisgeld von 5 000.- €, für den Zweitplatzierten ein Preisgeld von 4 500.- € und für die Verlierer der Halbfinalspiele ein Preisgeld von je 3.500.- € aus.

21. Kostenerstattung für SR, Z/S, SR-Coach, Spielaufsicht und Technische Delegierte

Folgende Aufwendungen können vergütet werden:

a. Fahrtkosten 2. Klasse (Bahn, ÖPNV)
b. bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges 0,30 € pro gefahrenen Kilometer für die kürzeste Entfernung zwischen Wohn- und Veranstaltungsort. Wird ein Fahrzeug von mehreren Personen benutzt, werden zusätzlich 0,02 € pro gefahrenen Kilometer und Person vergütet.
c. Spielleitungs- bzw. Teilnahme-Entschädigung

SR	60,00 €/ Final 4: 75,00 €
Z/S	30,00 €/ Final 4: 40,00 €
DHB-Spielaufsicht, Technische Delegierte	40,00 €/ Final 4: 50,00 €

d. Übernachtungskosten sind gesondert aufzuführen.
e. Für die steuerliche Behandlung aller Beträge ist der Zahlungsempfänger verantwortlich.

22. Freier Eintritt (gültig in der Hauptrunde und im Viertelfinale)

22.1 Freien Eintritt erhalten neben den am Spiel direkt beteiligten Personen (je Verein maximal 16 Spieler und 4 Offizielle, SR, Z/S, beauftragter SR-Coach sowie ggf. Spielaufsicht) bis zu 5 Mitglieder des Gastvereins, für die an der Hallenkasse entsprechende Sitzplatzkarten bereitzuhalten sind. Für SR-Coaches ist grundsätzlich ein geeigneter Sitzplatz in Höhe der Spielfeldmitte zu reservieren. Der/Die Technische Delegierte sitzt am Z/S-Tisch.

22.2 Mitarbeiter*innen des DHB erhalten durch entsprechenden Nachweis freien Eintritt. Dem Landesverband des Heimvereins sind auf Anforderung je drei kostenfreie Sitzplatzkarten zur Verfügung zu stellen. Diese Freikarten sind bis spätestens drei Werktage vor dem Spieltermin beim Heimverein abzurufen.

23. Abrechnung bei Neuansetzungen, Wiederholungsspielen und Entscheidungsspielen

23.1 Bei Neuansetzungen und Wiederholungsspielen, die nicht gemäß § 56 Abs. 6 RO angeordnet sind, sind die finanziellen Regelungen durch die Spielleitende Stelle mit der Spielansetzung festzulegen.

23.2 Grundsätzlich gilt:

Bei Spielausfall, der von keinem der beteiligten Vereine schuldhaft verursacht wurde, trägt jeder Verein seine Kosten zunächst selbst.

Bei Entscheidungsspielen in Hallen eines Heimvereins nach § 44 Absatz 2 SpO DHB trägt jeder Verein seine Kosten selbst.

Entscheidungsspiele in neutralen Hallen sind Veranstaltungen eines seitens der Spielleitenden Stelle bestimmten Ausrichters, der die Veranstaltungskosten außer den Kosten der Vereine trägt. Die Einnahmen verbleiben dem Ausrichter, die Vereine tragen ihre Kosten selbst.

24. Sonstiges

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch den DHB-Vorstand unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

E. Gebühren- und Bußgeldkatalog

A. Gebühren

1	Antrag auf Spielverlegung oder Spielabsetzung	100,00 €
2	Neuansetzung abgesetzter Spiele	40,00 €
3	Kosten für Bescheide der Spielleitenden Stelle	15,00 €
4	Rechtsmittel – Einspruch (DHB-Bundesssportgericht)	500,00 €
5	Rechtsmittel – Revision (DHB-Bundesgericht)	1.000,00 €
6	Rechtsmittel – Auslagenvorschuss für Verfahren vor Bundessportgericht bzw. DHB-Bundesgericht	400,00 €
7	Gnadengesuch	250,00 €
8	Wiederaufnahmeverfahren	200,00 €
9	Mahngebühr	25,00 €

B. Geldbußen

1	schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage einer Mannschaft	mind. 500,00 €
2	schuldhaftes verspätetes Antreten zu einem Spiel	100,00 €
3	Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz der SR, Z/S, der Spieler, Offiziellen und Zuschauer*innen	mind. 250,00 €
4	Verschulden eines Spielabbruches durch einen Verein	250,00 €
5	unvorschriftsmäßiger Platzaufbau	mind. 50,00 €
6	Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichts- und Abrechnungsformularen	15,00 €
7	Fehlen einer ausreichenden Zahl von Ordner*innen	mind. 50,00 €
8	verspätetes Absenden von Spielberichten und Abrechnungsformularen	25,00 €
9	Fehlen von Spielausweisen beim Spiel (je Ausweis)	15,00 €
10	nicht fristgerechte Vorlage des fehlenden Spielausweises (je Ausweis)	25,00 €
11	Zurückziehen gemeldeter Mannschaften	500,00 €
12	Fehlen von Nummern oder Führen von gleichen Nummern auf der Spielkleidung	10,00 €
13	schuldhaftes Ausbleiben von SR oder Z/S bei Spielen	50,00 €
14	mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen eines Spielberichtsformulars	10,00 €
15	Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen und Anordnungen der zuständigen Spielleitenden Stelle bzw. Verwaltungsinstanz	mind.50,00 €
16	Nichteinhaltung von Terminen, die durch die zuständige Spielleitende Stelle bzw. Verwaltungsinstanz festgelegt wurden	50,00 €
17	Unsportliches Verhalten des/der Hallensprecher*in	mind.100,00 €
18	Nicht fristgerechte Vorlage der Abrechnung von Spielen durch den Heimverein oder verspätete Überweisung der entsprechenden Beträge durch den Heimverein/ Gastverein	mind. 100,00 €

Die Beträge sind ggf. zzgl. gesetzlicher USt.

Dortmund, 13. Dezember 2022